



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1856

CCLXXXII. Revers des Lehniner Mönches Nicolaus Schaben, worin er seinen Ansprüchen an das Kloster entsagt, vom 21. Dezember 1542.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54716](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54716)

bedenken gestallt, ob Ich fernner im Closter bleiben vnd mich dorinn vorforgen lassen oder gegen Annehmung einer redlichenn Anzal geldes doraus begeben wollte, Hab Ich demnach gewilligt noch ein Zeitlang meins gefallens im Closter zu sein, Dogegen Seine Churfürstlichen Gnaden mir gnediglich vorsprechenn lassen, mich mitt aller notturfft an kleidern, Schubem, Essen, trinken, auch mitt vorforgung, do Ich Krank wurde, vorsehenn zu lassenn; Doch will Ich mir auch frei furbehalten haben, mich zu meiner gelegenheit aus dem Closter etwan auf eine Pfarre alhier im Lande oder sonst an einem orth in der Mark zue Brandenburg zuebegeben, do mir aus dem Closter auch ein Zimblichs ann gelde mitgegeben werden vnd volgen soll. Vorzeihe mich darauf, wegen meins ordens auch meiner Person, aller vnd jeder ansprache, so Ich zue den Guthern vnd Einkommen des Closters gehatt oder gehalten khonnen, genzlich vnd gar, will mich auch derselbigenn fernner nichtt mehr anmassen, vnderstheben, noch in Einigem vnderfahen, sondern an gemelter Prouision erfettigt sein. Vnd ob mir wider diz gelubde vnnnd zusag einige Befstliche, Keiserliche oder andere des ordens Indult vnd Priuilegien zustatten kommen muhtten, so will Ich doch dieselbigenn nicht gebrauchen, sondern die hirmit genzlichen begeben haben vnnnd hirwider nichts thun, furnemen noch ander gestatten meinettwegen zu thun. Ich soll vnd will mich auch hieuoan weder durch Babst, Keiser noch andere, so des gewallt haben, lassen absoluiren vnd do es geschehe, soll es mir doch ganz vnbehulfflich sein, sonnder gerede das obgesetzte alles stet vheste vnd an Eidesstadt vnuorbruchlich zue hallten treulich vnd vnngeferlich. Geben vnd geschehen zue Potzamp, Donnerstages am Tage Thome Apostoli.

Nach dem Lehniner Amtsbuche der Potsdamer Regierungs-Registratur.

CCLXXXII. Revers des Lehniner Mönchs Nicolaus Schaben, worin er seinen Ansprüchen an das Kloster entsagt, vom 21. Dezember 1542.

Ich Nicolaus Schab von Tangermünde, Cistercienser ordens im Closter Lenin, Becheene in ehraft dieser meiner handschrift vor mich, meine Erben, vorwannten vnd zugethanen. Alz der Durchlauchtigt hochgeborne furst vnd herre her Joachim Marggraff zu Brandenburg vnd Churfurst, mein Genedigster herr, mich aus beweglichenn vrsachen in Sein Churfürstliches Schloz zu Potzamp, iedoch in einem ehrlichen Gemach, etliche wenig tage vorhalten vnd auff mein demütigs bittenn widerumb doraus nach erzelung der vrsachen, welche Seine Churfürstliche Gnade darczue bewogen, in berurt Closter zu Lenin verleuben lassen, des Ich Seiner Churfürstlichen Gnade demütiglich dankbar bin, das Ich demnach Sr. Churfürstl. Gnaden verpflichter vnd bestrickter bis vff Seiner Churfürstlichen Gnaden fernneren bescheidt aldo im Closter, Inmassen Ich alhie gewesen, sein auch wo Ich Seiner Churfürstlichen Gnaden an der Anthwort, so derselbigenn Rethen gegeben, nicht erfettigt fernern bescheidt, souil mir immer bewußt, geben wil, Vnd do Sein Churf. Gnaden in mein bedenken vnd gefallen gestallt, ob Ich khegen der angebotenen verforgung aldo im Closter di zeit meins lebens fernner bleiben oder mich doraus begeben vnd ein zimliche Anzal geldes zu meiner notturfft nemenn wollte, Hab Ich gewehlett, aldo im Closter mein leben zuezubringen, Dogegen Seine Churfürstlichen Gnaden mir widerumb gnediglichen vorsprechen lassenn, mich, so lang Ich lebe, aldo mitt notturfftigen kleidungen, Essen, Trinken vnd ander notturfft

in Zeit vnd gefundtheit oder do Gott mich mit Kranckheit schwechen lisse, zuuorforgen; Dorauf Ich auch abgefaget vnd himit genzlichen, In allermaßenn Ich zu Rechte am krefftigsten thun sollte, kan oder mag, renuncyre mich wegen meins ordens oder meiner Alz einer ordensperfon des Closters Gutb keins orts vnd in nichte fernner anzumassen, zugebrauchen, anzuesprechen oder lmandts, der di inne hatt, zuebeclagen oder mich defzelbigen in einigem anzunehmen, sondern will mitt vorberurtter vnderhaltung gefettigett sein vnd mich allennthalben zuefrien geben vnd ob mir herwider einig meins ordens Priuilegium, Befßlich, Keiferlich oder Special Indult, mughten zustatten kommen, der soll vndd will Ich mich nicht gebrauchen, Auch nimandes gestattenn folchs meinettwegen zuthun, sondern will mich desselbigen himit genzlichen vorziehen haben, Gerede vnd gelobe auch difz alles, wie obsteht, stet veste vnd an Eidesstadt vnuorbruchlich zuehalten, Daun Ich mich weder durch den Babst, Keiser noch anders defz gewalt haben, loszuelenn noch absolui- ren lassen will, vnd do es geschehe, soll es mir doch auch vnnbehulllich sein, Treulich vnd vngeserlich. Geben vnd geschehen zue Poztamp Donnerstages am Tage Thome Anno XLII^o.

Aus dem Lehniner Amtsbuche der Potsdamer Regierungs-Registratur.

CCLXXXIII. Kurfürst Joachim II. verzeiget das dem Kloster Lehnin in der Neustadt Brandenburg angehörig gewesene Haus seinem Rathe Joachim von Bredow, am 4. Januar 1543.

Wir Joachim, von Gottes gnaden Marggraff zue Brandenburgk, des heiligen Römischen Reichs Ertz Camerer vnd Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Casubien, wenden vnd in Schlesien zu Croßen hertzog, Burggraff zu Nurnberg vnd Fürst zu Rügen, bekennen vnd thun kund hirmitt vor vnfs, vnser erben vnd Nachkommende, das wir vnserm Rathe vnd lieben getreuen Joachim von Bredow zu Bredow, seinen Erben vnd Erbnehmen vmb seiner treuen, manchfeldigen, langwirigen Dienste willen, So er weiland vnserm lieben hern vnd Vater seliger hochloblicher gedächtnis vnd vnfs gethan vnd hinfort thun sol vndt kann, Das Haus in vnser Neuen Stad Brandenburgk gelegen vnd zum Closter zue Lehnin gehörig gewesen mit aller zuegehörung, freiheit vnd gerechtigkeit Erblichen zuegeeignet, eingereumet vnd anweisen haben lassen, Vereigenen Ihm dasselbe haufs vnd alle vnd jede zuegehörung, Freiheit vnd gerechtigkeit in aller maßen, wie es beruhrtes Closter zuuor gehalten, hinfuro Erblichen zue halten vnd zuegebrauchen hirmitt in Crafft dieses briefses; Befehlen darauff allen vnd jeden vnsern Vnterthanen vnd vorwanten, wollet ihme, Seine Erben vnd Erbnehmen dabey Fridlich, frei vnd vngehendert lassen bleiben vnd erhalten, Alles treulich vnd vngeserlich. Zu Vhrkunde haben wir vnser secret an diesen brieff thun hengken lassen, vnd geben zu Colln an der Sprew, Donnerstages nach Circumcisionis domini, anno Im drei vnd vrtzigsten Jaare.

Nach einer alten Copie.